

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

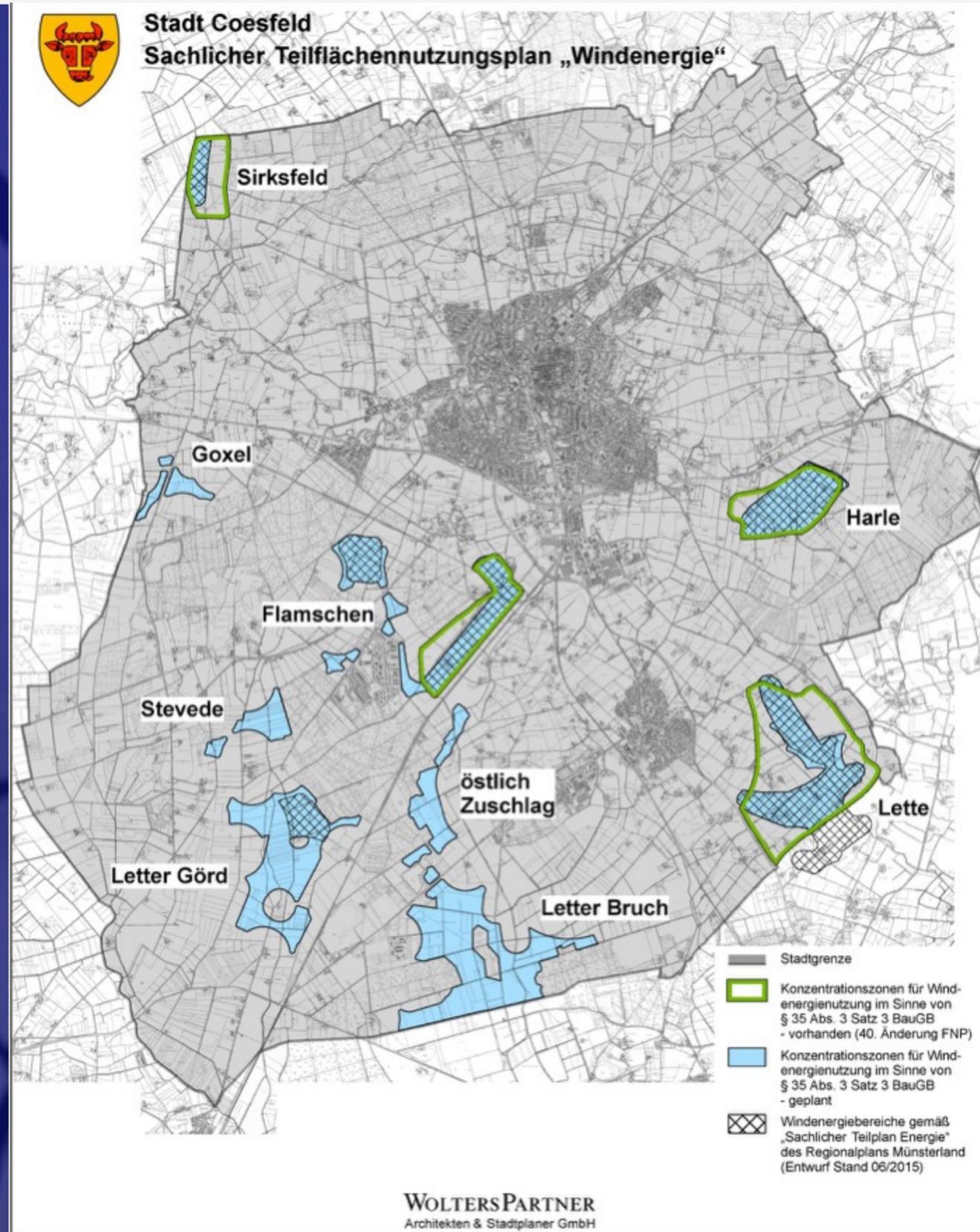
Konsequenzen aus den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen
Beteiligungsverfahren

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Architekten & Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

**Erster Planentwurf
mit 996 ha Potenzialflächen (zur
Zeit 604 ha)
zu dem
6 Bürger/-Gruppen
(95 Teilnehmer an der Info-
Veranstaltung am 2.9.15)
und
30 Behörden / TÖB
Stellung genommen haben**



Was ist sonst passiert?

- Der 10. Senat des OVG NRW hat am 22.09.2015 mit dem Haltern-Urteil in zweifacher Hinsicht für Aufsehen gesorgt
 - Wald sei „grundsätzlich“ kein hartes Kriterium mehr
 - Der vom VG Hannover berücksichtigte Maßstab zur Beschreibung, was substantiell Raum schaffen bedeutet und der dort gesetzte Anhaltswert von 10% wird vom OVG NRW geteilt; die zu verhandelnden 3,4% der Stadt Haltern am See waren dem OVG folglich zu wenig.
- Der neue Windenergieerlass legt nahe, Landschaftsschutzgebiete in der Regel nicht mehr als Tabu zu werten ...
- Ergebnis der ständigen Rechtsberatung: „Kleinsiedlungen“ sind keine immissionsrelevante Größe
- Vertiefende und gesamträumliche Umweltbetrachtungen auch für Altzonen



*In diesen Hallen sind
zwischen 2002 und 2012
(fast) alle wesentlichen
Grundsatzurteile
ergangen.*

BVerwG, Leipzig
Foto: kunstundjustiz.bund.de



*Hier werden immer noch
viele Einzelfragen ent-
schieden..*

OVG NRW, Münster
Foto: www.ovg.nrw.de

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Vom 04.11.2015

Gemeinsamer Runderlass

des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15)

und

des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. VI A 1 – 901.3/202)

und

der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Az. III B 4 – 30.55.03.01)

KENNEDYDAMM - CENTER · Schwannstraße 3



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Umweltministerium NRW

Foto: Wikimedia Commons, freies Medienarchiv

seit dem 16.02.2016
hat die Bezirksregierung
Münster einen wirksamen
Teilplan „Energie“

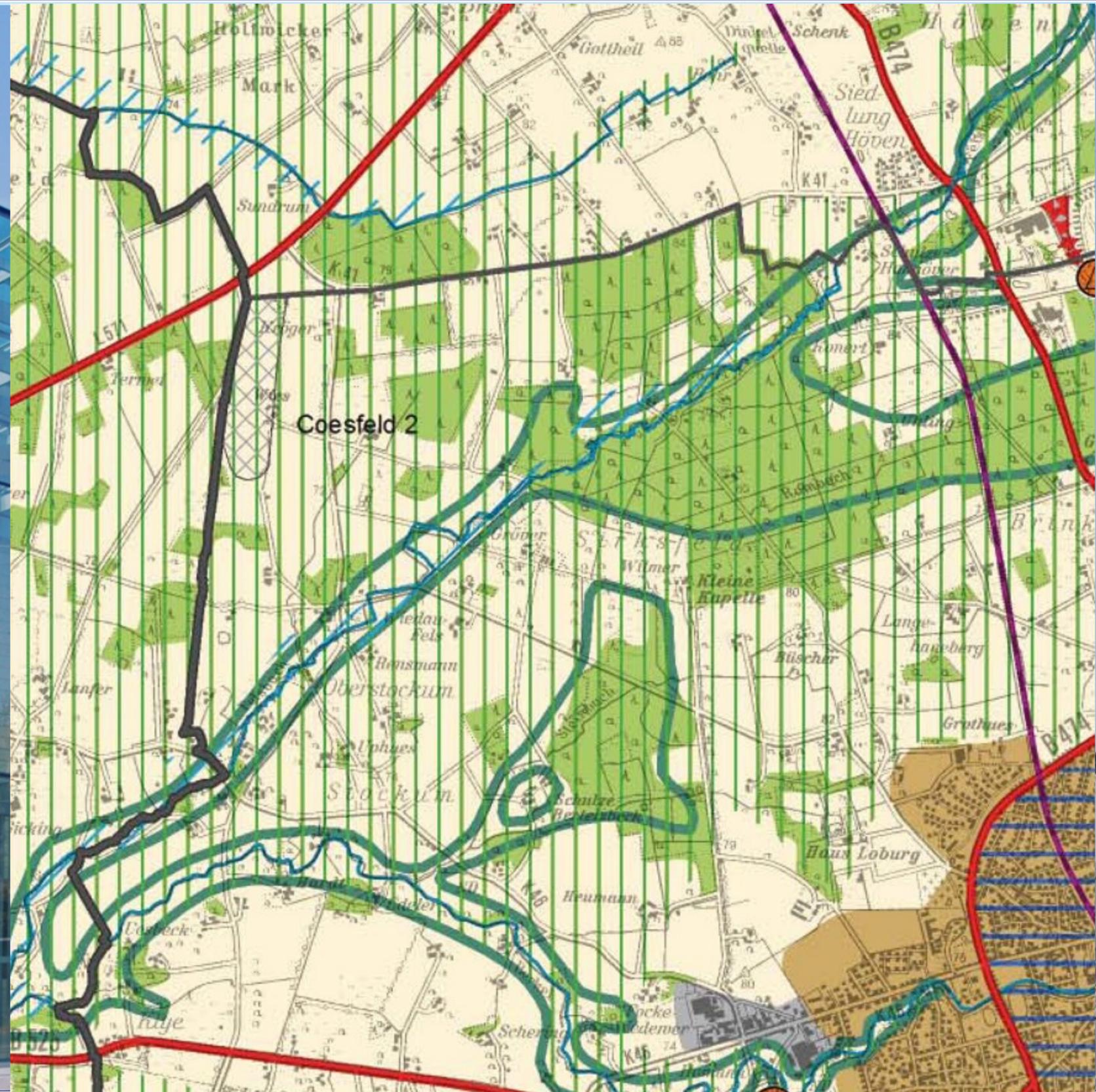


Foto: Presseamt Münster / Angelika Klauser

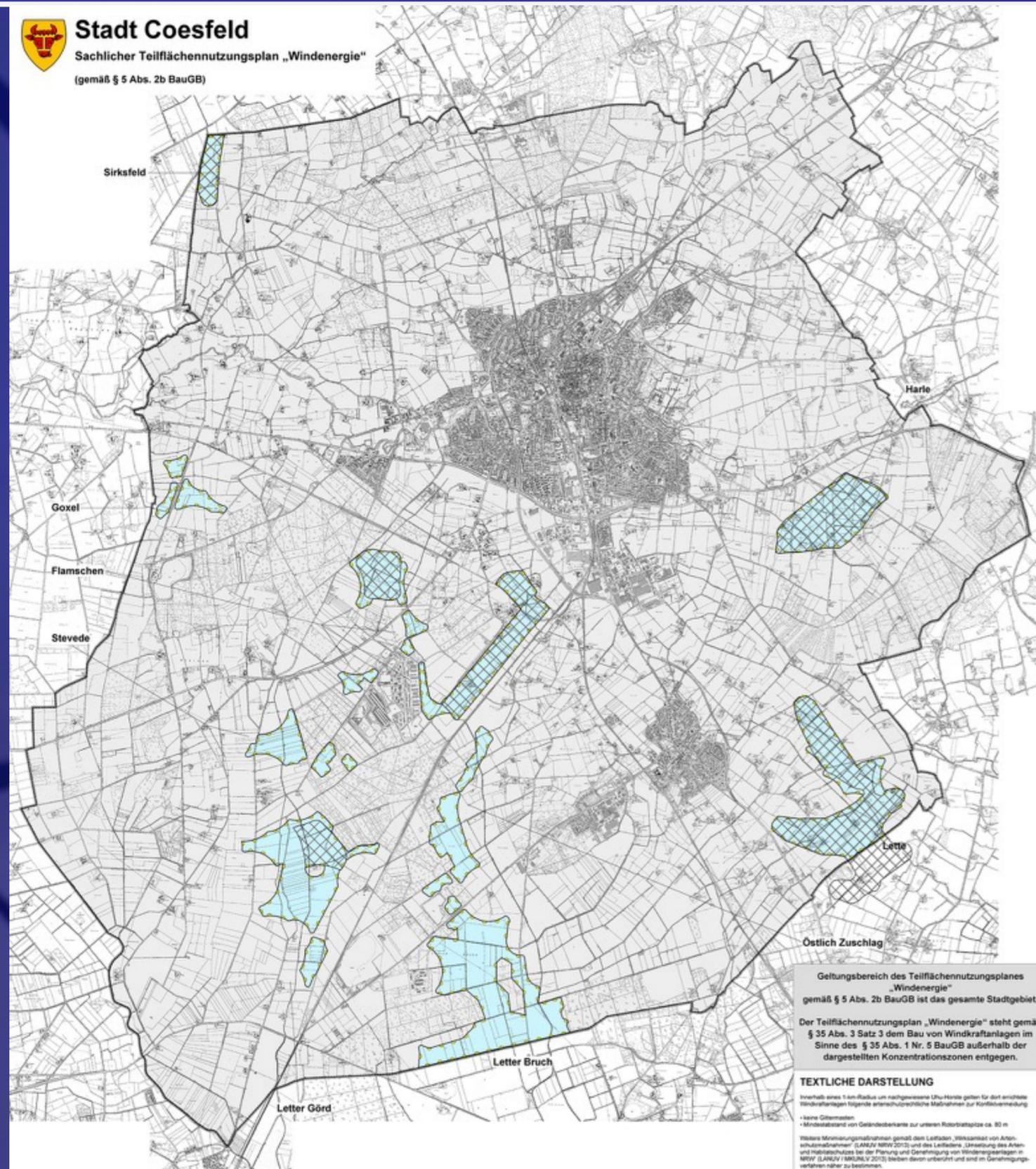
Entwurfsänderungen

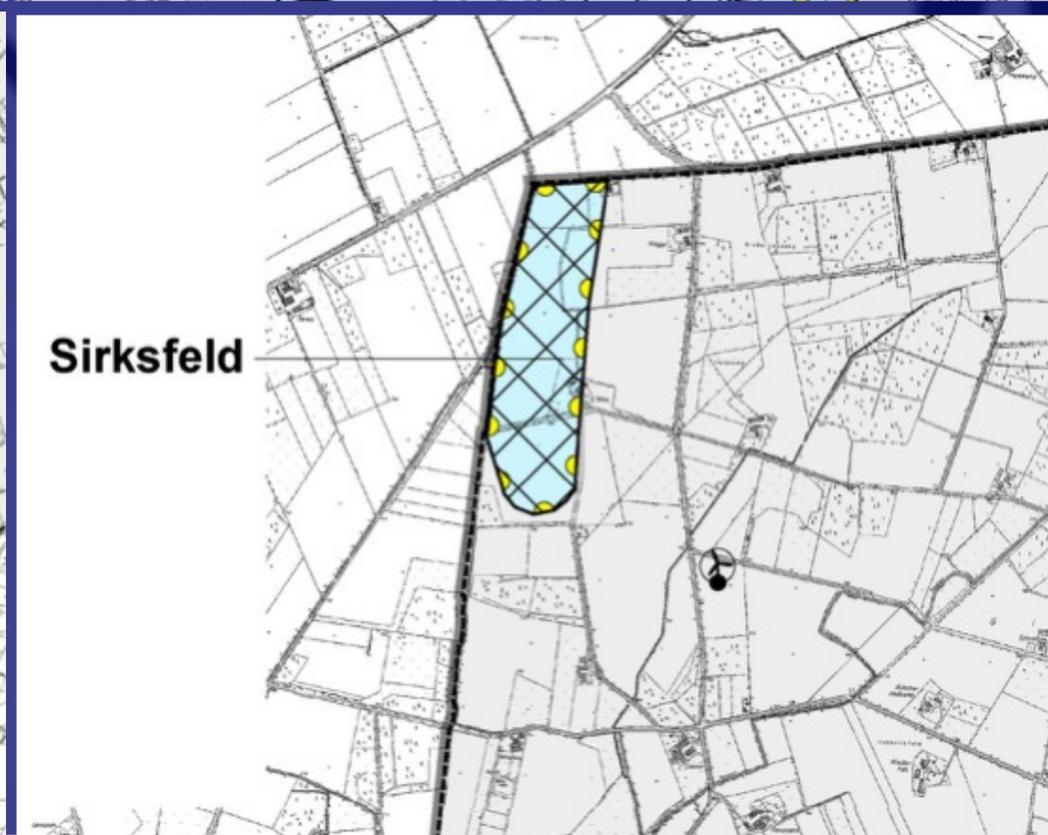
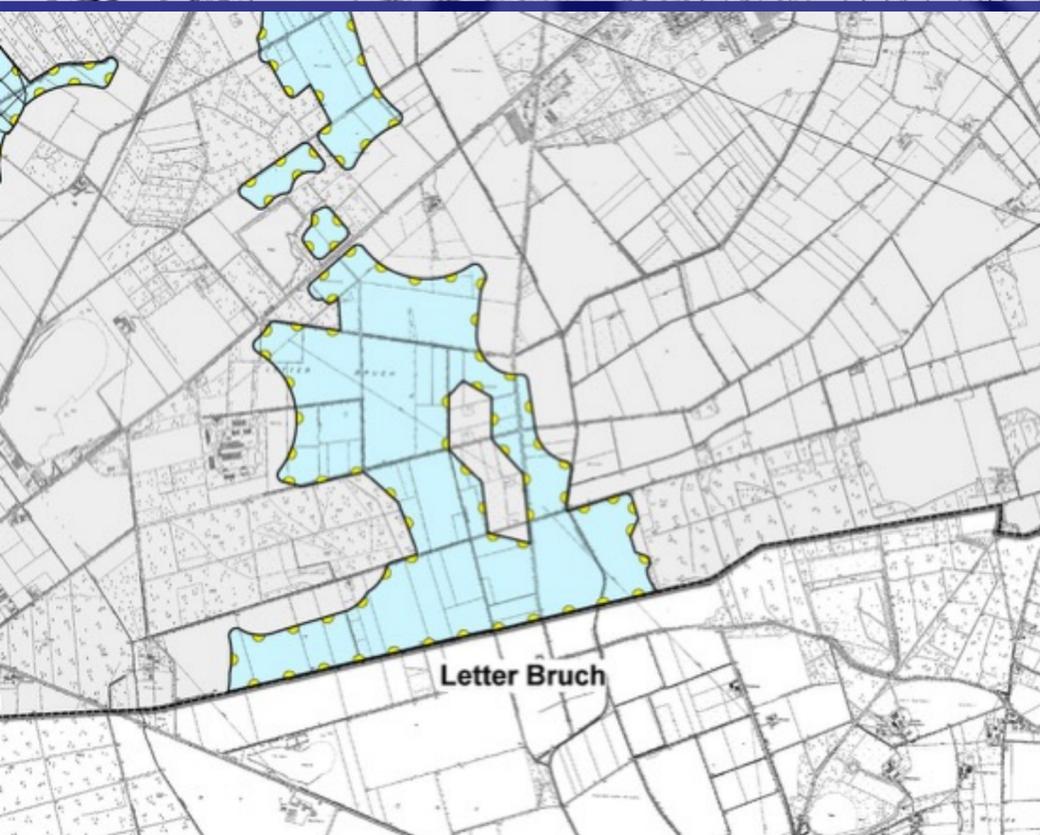
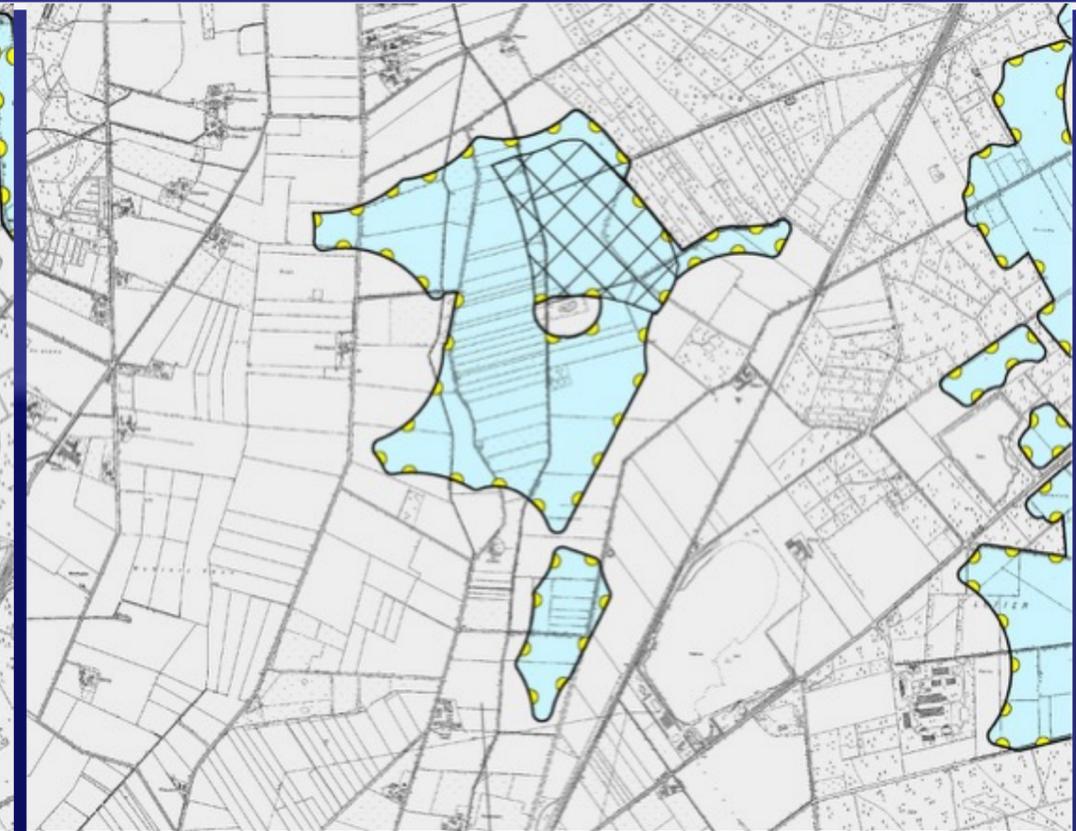
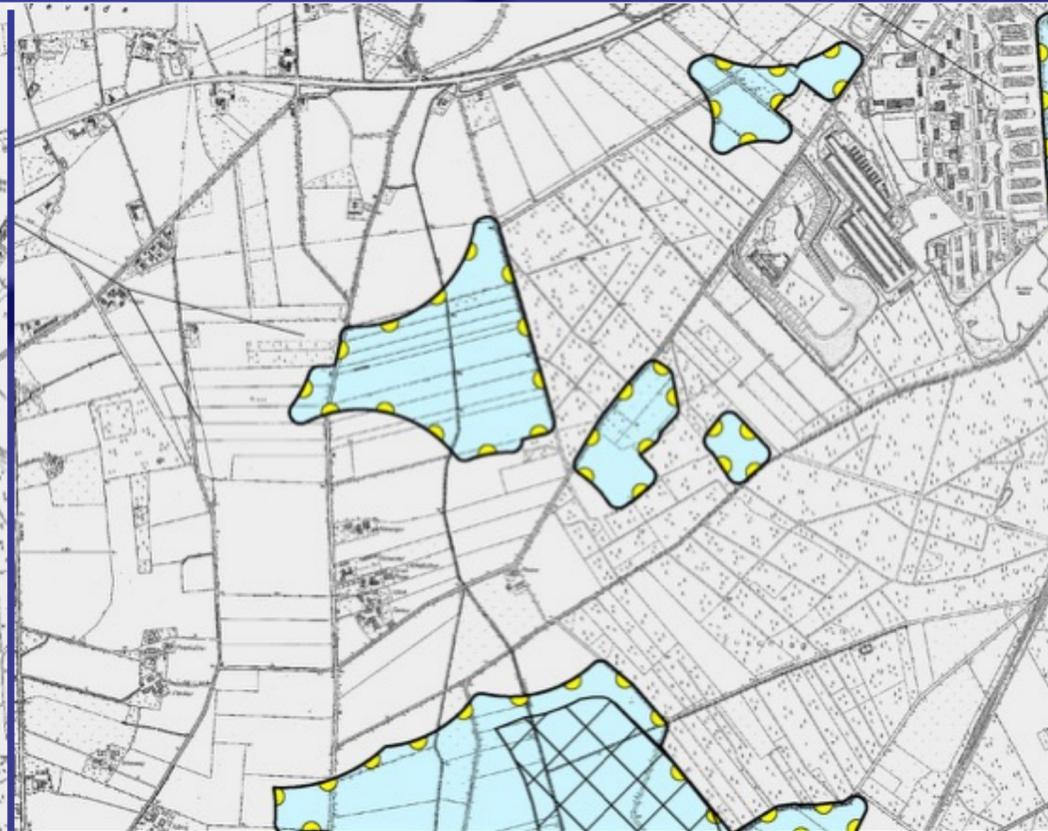
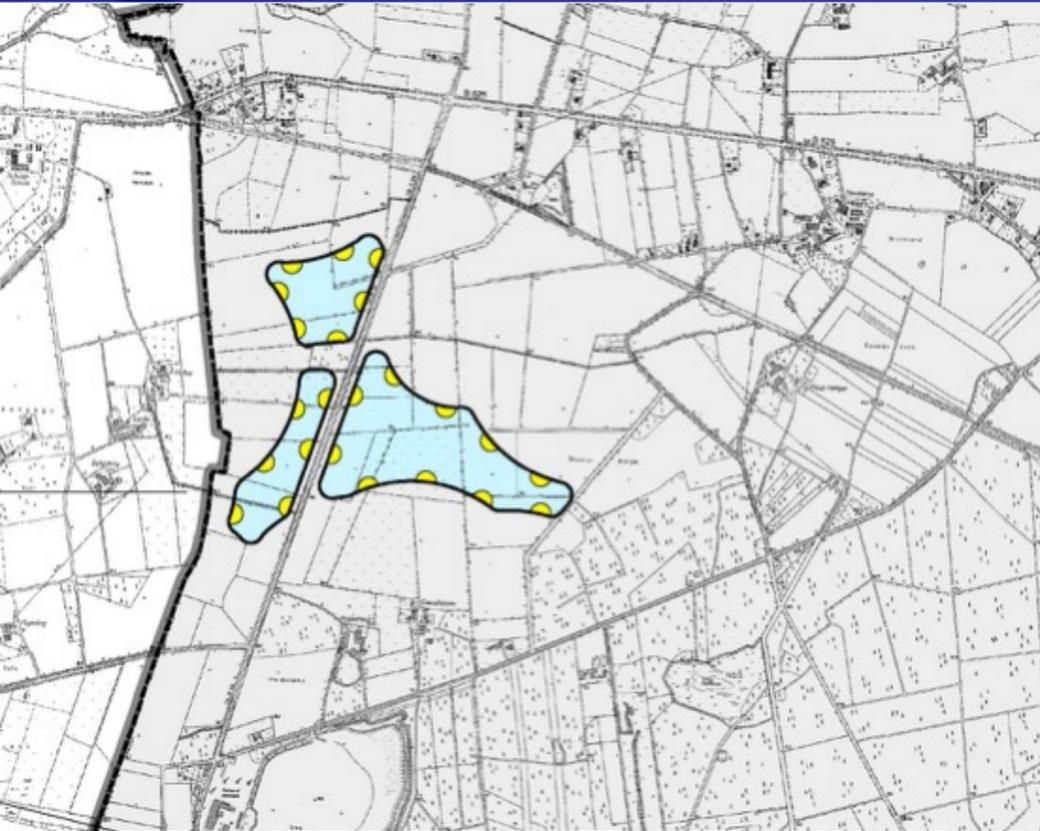
Rücknahme von Flächen aufgrund vertiefender artenschutzfachlicher Kenntnisse (Goxel, Stevede, Letter Görd, Letter Bruch)

Geringfügige Flächenerweiterung (Goxel-Nord, Stevede-Ost) aufgrund einer rechtlich belastbareren Einschätzung von Siedlungen im Außenbereich (hier die Häusergruppe Klye) und dem Flugverhalten des Uhus

Einzelstandort-Sicherung durch eine „Ausnahme-von-der-Regel“-Darstellung (Sirksfeld)

Aussagen zu möglichen kumulierenden Wirkungen der Konzentrationszonen und zu Altzonen





TEXTLICHE DARSTELLUNG

Innerhalb eines 1-km-Radius um nachgewiesene Uhu-Horste gelten für dort errichtete Windkraftanlagen folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Konfliktvermeidung:

- keine Gittermasten
- Mindestabstand von Geländeoberkante zur unteren Rotorblattspitze ca. 80 m

Weitere Minimierungsmaßnahmen gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (LANUV NRW 2013) und des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (LANUV / MKUNLV 2013) bleiben davon unberührt und sind im Genehmigungsverfahren näher zu bestimmen.

 941 ha Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung

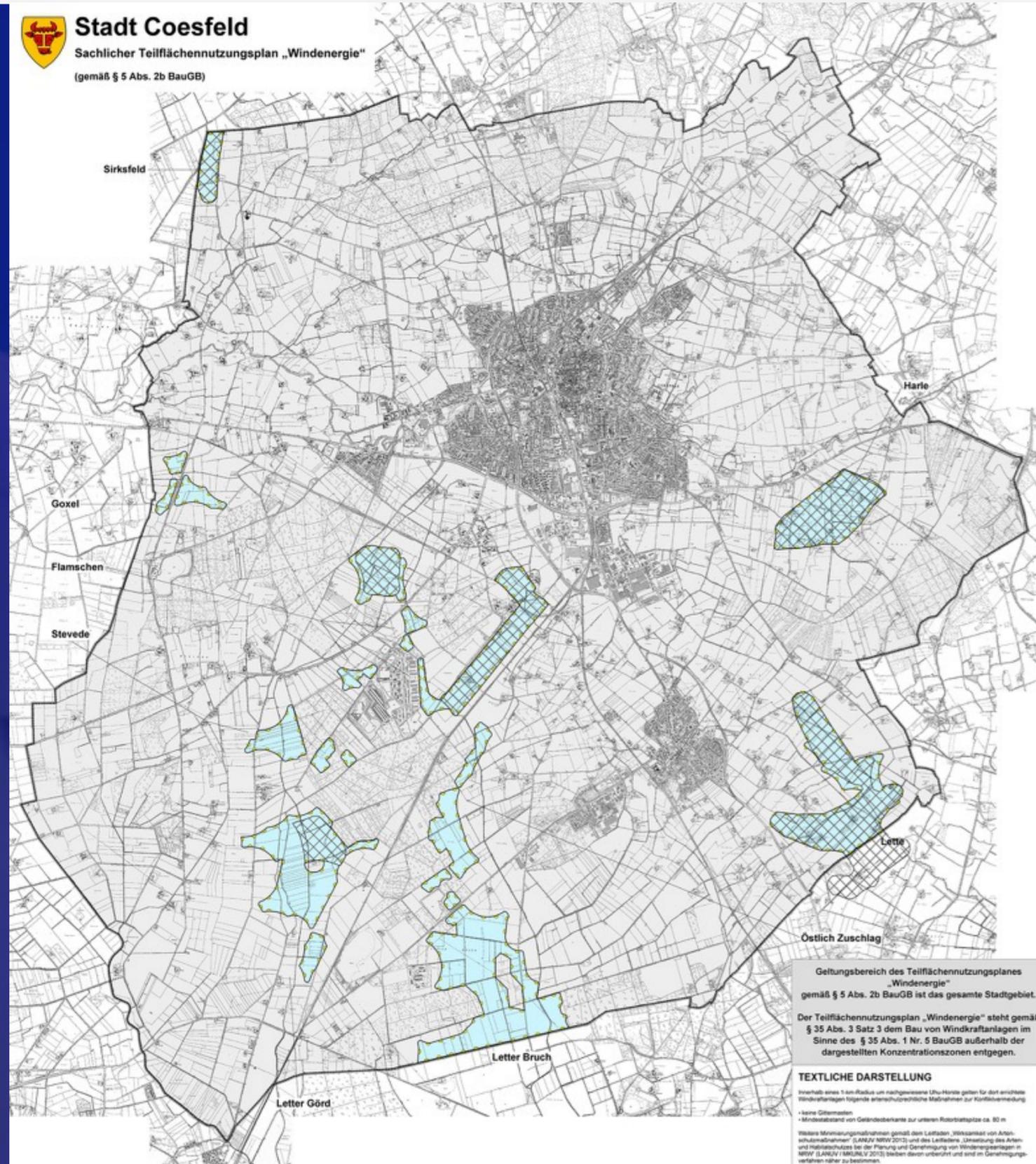
 Vorhandene Windkraftanlage unmittelbar am Rand einer ehemals vorhandenen Konzentrationszone (COE 56), der als Ausnahme von der Regel gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ nicht entgegen steht.

Ergebnis

941 ha Potenzialflächen, Raum für ca. 40 neue Windkraftanlagen

Die Stadt Coesfeld gibt der Windenergie auch nach den aktuellen strengen Regeln des OVG NRW zweifellos substanziell Raum.

Die nutzbaren Flächen im Außenbereich umfassen 52% des Stadtgebietes (7.366 ha). Davon werden 12,8% für die Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt.



Einwendungen der Öffentlichkeit

- Abweichung von der Beschlusslage: Nein, städtebaulicher Vertrag gilt.
- Bevorzugung von Investoren, zu wenig Anwohnerschutz: Nein, die ganze Planung dient dem Anwohnerschutz in Abwägung mit Zielen der Klimaschutzes und der Energiewende
- Abweichung vom Regionalplan: Nein, ergänzende Flächen sind ausdrücklich möglich
- Außenbereichsflächen seien bereits vorbelastet: Ist hinzunehmen, da der Außenbereich dazu dient, störende Nutzungen aufzunehmen (gilt auch gegenüber Pferdehaltung)
- Artenschutzbelange nicht ausreichend berücksichtigt: daran wurde gearbeitet, aber die Grenzen setzt der Leitfaden und das Büren-Urteil (in Ausnahmetatbestände hineinplanen)

Einwendungen der Öffentlichkeit

- Sorge aufgrund von Schattenwurf und Lärm: wird nicht durch die Planung ausgelöst, sondern verringert, Auflagen in der Genehmigung
- Sorge um Ertragseinbußen einer PV-Anlage: die Errichtung einer PV-Anlage schränkt die Nutzungsrechte benachbarter Grundstücke nicht ein, soweit Grenzabstände eingehalten werden, ist eine Ertragsminderung hinzunehmen
- Konkurrenz zum Sandabbau, insbesondere hinsichtlich der notwendigen Ausgleichsflächen: nur relevant, wenn tatsächlich Rechte bestehen, ansonsten ist ein abgestimmtes Konzept zu empfehlen
- Solitäranlage: lässt sich nicht in eine Zone „einfangen“, ohne Rechte anderer einzuschränken oder das Prinzip des städtebaulich einheitlichen Gesamtkonzeptes zu durchbrechen, Lösung ist Ausnahme-von-der-Regel, die auch Entwicklung am Standort ermöglicht.

Einwendungen der Behörden

- **Untere Landschaftsbehörde: Altzonen sind artenschutzfachlich zu prüfen (ist erfolgt)**
- **Unterlagen für Befreiungen vom Landschaftsschutz noch nicht ausreichen: nachgearbeitet und kein auf der FNP-Ebene abschließend zu regelndes Thema**
- **Sorge um Uhu-Bestände: textliche Festsetzung ergänzt**
- **Konflikte mit dem Großen Brachvogel und der Rohrweihe: Flächenreduktion**
- **Stärke Beachtung Avifauna NSG Kuhlennenn (Kreis Borken): Flächenreduktion**
- **unterirdische Gasleitungen: hinweislich in der Potenzialflächenanalyse deutlich gemacht.**
- **Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag beachtet: Ergänzung der Begründung**

Einwendungen der Behörden

- **Vorsorglicher Wasserschutz:** Schutzonen I und II beachtet, darüber hinausgehend sind Vorkehrungen auf der Genehmigungsebene denkbar (Trockentransformator, getriebelose Anlage, besondere Hydrauliköle, erhöhter Brandschutz)
- **Aktueller Hinweis zu Hochspannungsleitungen:** abzusichern ist lediglich eine Schutzzone von 30 m (Arbeitsraum, Schutz vor umherfliegenden Teilen), alles darüber hinaus kann im Einzelfall geregelt werden (neue DIN EN).

Beschlussempfehlung:

nächsten Verfahrensschritt
(öffentliche Auslegung) freigeben

eine abschließende Abwägung zu
allen Stellungnahmen erfolgt mit dem
Feststellungsbeschluss

Dass es sich hierbei um eine Anlage zur TOP 1 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen handelt, bescheinigen:

Norbert Frieling
(Vorsitzender)

Eike Schwering
(Schriftführerin)

